

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1854.

N^o 50) Verordnung,

die Rückgabe ungültig gewordener Schiffspatente betreffend;

vom 20sten Juni 1854.

Auf den Grund der von den Regierungen sämmtlicher Elbflußstaaten nach den Verhandlungen der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission getroffenen Vereinbarung finden die Ministerien des Innern und der Finanzen sich veranlaßt, zu Ergänzung der in der Elbschiffahrts-Additionalacte vom 13ten April 1844, §§ 11 und 13 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 277, IV) und in der Generalverordnung vom 21sten Februar 1846, § 18 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1846, Seite 9), sowie in der Generalverordnung vom 14ten Juli 1853, §§ 1 und 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 153) enthaltenen Vorschriften hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Jeder Schiffsführer ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern — verpflichtet, für den Fall eintretender Ungültigkeit des für das von ihm geführte Schiff ausfertigten Schiffspatents dasselbe binnen vier Wochen, vom Eintritte der Ungültigkeit an gerechnet, an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

§ 2. Von den Elbzollbehörden ist eine entsprechende Bemerkung über diese Verpflichtung des Schiffsführers sowohl in die von ihnen fernernhin neu auszufertigenden Schiffspatente aufzunehmen, als auf den nach und nach bei ihnen zur Verzeigung kommenden oder da nöthig einzufordernden Schiffspatenten nachzutragen.

§ 3. Die Erörterung und Befrafung der gegen die Vorschrift § 1 vorkommenden Conventionen steht den Elbzollbehörden zu.